

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



2016

THEMA 1:

Neues zur Gewinnrealisierung
bei Abschlagszahlungen

THEMA 2:

Haftung der Geschäftsführer
einer GmbH

THEMA 3:

Abzinsung von Pensionsrück-
stellungen geändert



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Frühling erwacht die Natur aus dem Winterschlaf und Politik bzw. Finanzverwaltung legen Gesetzesentwürfe im Steuerrecht vor.

So haben Vertreter der Regierungsparteien einen grundsätzlichen Konsens hinsichtlich der Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erzielt. Um Details wird aber noch gerungen. Es bleibt also weiterhin spannend, ob bis zum 30.6.2016 eine Neuregelung gelingt. Wir stellen Ihnen die Grundzüge der Vereinbarung vor und mögliche Folgen für den Fall, dass in den nächsten drei Monaten keine Einigung erzielt wird.

Die Bundesregierung möchte den Mietwohnungsneubau in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt steuerlich fördern. Vorgesehen ist eine zeitlich befristete Sonderabschreibung für in bestimmten Fördergebieten neu erstellte Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment. Die Eckpunkte der geplanten Neuerungen erläutern wir in knapper Form.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in ein sonniges Frühjahr und gute Geschäfte bis zur nächsten Ausgabe von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ im Juli 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Carsten Scheel – Steuerberater

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Konsens der Regierungsfractionen zur Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes	4
Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	5
EU: Einführung des Country-by-Country-Reportings	5
Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz verabschiedet	6
Internationaler Informationsaustausch über Tax Rulings ab 2017	6
Erweiterte Übermittlungspflichten für E-Bilanzen von Personengesellschaften	7
Gewinnneutrale Realteilung bei Fortführung der Personengesellschaft	7
Aktuelle Entwicklungen zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen	8
Anschaffungskosten für ein Blockheizkraftwerk als sofort abziehbarer Aufwand	8
Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen bei Teilauszahlung	9
Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Grundstücksgeschäften	9
Rechtsänderungen bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften	10
Einschränkungen beim Vorsteuervergütungsverfahren	10
RECHT	11
Haftung des Geschäftsführers einer GmbH	11
JAHRESABSCHLUSS	11
IFRS 16 Leases: Auswirkungen bei der praktischen Umsetzung	11
DRS 24: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss	12
Abzinsung der Pensionsrückstellungen geändert	12
WIRTSCHAFT	13
Verabschiedung des neuen KWKG 2016	13
KURZNACHRICHTEN	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

April

Keine wichtigen Termine und Fristen

Mai

- 1.5.2016** Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen betreffend 2015 bei der IHK: Die Vollständigkeitserklärung ist von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, DAU-Umweltgutachter oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu prüfen.
- 31.5.2016** Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten: Ablauf der Antragsfrist (Ausschlussfrist) für das Jahr 2015. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 31.5.2016** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen 2015. Grundsätzliche Fristverlängerung bis 31.12.2016, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird.
- 31.5.2016** Meldepflicht nach Umwandlungssteuerrecht in den sieben Jahren nach einer Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft hinsichtlich
- der Zurechnung der Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und
 - der Zurechnung der eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften.
- Zu melden sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- 31.5.2016** Meldepflicht für Auslandsbeteiligungen: Mitteilung an die deutschen Finanzbehörden zu in 2015 begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. ausländischen Betrieben oder Betriebstätten. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 31.5.2016** Dokumentationsfrist für Leistungsbezüge bei Zuordnungswahlrechten zum Unternehmens- oder Privatvermögen zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs
- 31.5.2016** Information von Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen in 2017

Juni

- 30.6.2016** Dokumentation internationaler Verrechnungspreise: Frist für die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen
- 30.6.2016** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015. Für kleine Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 30.6.2016** Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuer-Vergütungsanträge 2015 durch Nicht-EU-Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern. Betrifft z.B. Nicht-EU-Tochtergesellschaften deutscher Mutterunternehmen.
- 30.6.2016** Optionaler Sperrvermerk hinsichtlich Religionszugehörigkeit: Antrag an das Bundeszentralamt für Steuern auf einen Sperrvermerk, um den Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften zu verhindern.

Für

Unternehmen, die Verkaufsverpackungen nach § 6 VerpackV in Verkehr bringen

Sehr stromintensive Unternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Einbringungsfälle der vergangenen sieben Jahre

Steuerpflichtige, die im Vorjahr Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebstätten im Ausland gegründet oder verändert haben

Umsatzsteuerpflichtige

Kapitalgesellschaften

Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebstätten im Ausland

Kleine Kapitalgesellschaften

Unternehmen im Nicht-EU-Ausland

Kirchensteuerpflichtige Personen

Stromintensive Unternehmen

Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen GmbH

Unternehmen, die Umstrukturierungen planen

Für Schenker von Betriebsvermögen

Ein vorläufiger Konsens zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes enthält folgende Aspekte:

- Verringerung der Unternehmenswerte
- Bewertungsabschlag für Familienunternehmen
- Unveränderter Verwaltungsvermögenstest und nachträgliche Umwandlung in begünstigtes Vermögen
- Beschränkung des Abschmelzungsmodells
- Stundungsmöglichkeiten nach Todesfällen

Die vorübergehende Fortgeltung des bisherigen Erbschaftsteuergesetzes über den 30.6.2016 hinaus ist möglich.

30.6.2016 EEG-Umlage: Antrag auf teilweise Befreiung von der EEG-Umlage für 2017. Voraussetzung ist die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers.

Juli

Keine wichtigen Termine und Fristen

August

31.8.2016 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2015. Für große und mittelgroße GmbHs mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und zum Beschluss der Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

31.8.2016 Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen u. ä. Vorgänge müssen bis zum 31.8.2016 beim Handelsregister angemeldet werden, um steuerlich ggf. auf den 31.12.2015 zurückwirken zu können.

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

STEUERN

Konsens der Regierungsfractionen zur Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes

Vertreter von CDU/CSU und SPD haben einen Konsens hinsichtlich der Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 erzielt. Allerdings trägt die CSU diese Übereinkunft noch nicht final mit.

Der Konsens beinhaltet u. a. folgende Aspekte:

- Verminderung des Kapitalisierungsfaktors im vereinfachten Ertragswertverfahren zur Verringerung der Unternehmenswerte
- Bewertungsabschlag für Familienunternehmen von maximal 30 %
- Beibehaltung des bisherigen Verwaltungsvermögenstests und Einführung einer Investitionsklausel, die nachträgliche Investitionen und damit Umwandlungen von Verwaltungsvermögen in begünstigtes Vermögen ermöglichen kann
- Beschränkung des Abschmelzungsmodells, das für Erwerbe über 26 Mio. € statt der Verschonungsbedarfsprüfung gewählt werden kann
- Zehnjährige zinslose Stundung der Erbschaftsteuer auf begünstigungsfähiges Vermögen im Todesfall

Bislang wurde davon ausgegangen, dass die Gesetzesanpassung gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bis zum 30.6.2016 erfolgt sein muss. Die Zeit hierfür wird jetzt knapp. Deshalb wurde nun auf Anfrage vom Bundesverfassungsgericht mitgeteilt, dass das bisherige Erbschaftsteuergesetz unverändert fortgilt, wenn keine Neuregelung bis zum 30.6.2016 erfolgt. Über dann wahrscheinliche neue Klagen zur Verfassungswidrigkeit der

Erbschaftsteuer würde schnell entschieden werden. Diese würden den Andeutungen nach zum Wegfall der Begünstigungsregelungen führen.

Empfehlung:

Der Konsens der Regierungsfractionen „entschärft“ einige Unklarheiten des bisherigen Regierungsentwurfs. Trotzdem werden die Begünstigungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage verringert. Es kann noch nicht sicher eingeschätzt werden, wann die Neuregelungen gelten und ob ein Wegfall sämtlicher Begünstigungen für Betriebsvermögen ab dem 1.7.2016 droht. Deshalb sollten für die nähere Zukunft geplante Schenkungen von Betriebsvermögen oder Unternehmensanteilen noch vor dem 1.7.2016 erfolgen. Außerdem empfehlen wir dringend, Widerrufsrechte für den Fall ungünstiger Entwicklungen zu vereinbaren.

Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Die Bundesregierung hat am 3.2.2016 einen Gesetzentwurf zur Einführung einer steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vorgelegt. Vorgesehen ist die Einführung einer zeitlich befristeten, degressiv ausgestalteten Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohngebäude in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt.

Die Regelung soll wie folgt ausgestaltet werden:

- Neben der normalen Abschreibung von jährlich 2% wird die Sonderabschreibung in den ersten zwei Jahren jeweils 10% und im dritten Jahr 9% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. Gefördert werden maximal 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche, wenn die Baukosten 3.000 € je Quadratmeter nicht übersteigen.
- Begünstigt ist die Anschaffung neuer Gebäude, die Anschaffung neuer Eigentumswohnungen und die Herstellung neuer Gebäude. Ein Gebäude ist neu, wenn es innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Fertigstellung angeschafft wird.
- Die begünstigten Gebäude müssen nach ihrer Anschaffung oder Herstellung mindestens zehn Jahre lang zu Wohnzwecken vermietet werden.
- Zu den Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt zählen Gemeinden mit den Mietstufen IV bis VI lt. Anlage zur Wohngeldverordnung sowie Gebiete mit Mietpreisbremse und Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze.
- Die Förderung ist auf Baumaßnahmen begrenzt, für die der Bauantrag in den Jahren 2016 bis 2018 gestellt wird.
- Die Sonderabschreibung kann letztmalig im Jahr 2022 geltend gemacht werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht noch am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens und kann erst nach der Genehmigung durch die Europäische Union in Kraft treten. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit die vorstehend genannte Neuregelung umgesetzt wird.

EU: Einführung des Country-by-Country-Reportings

Am 8.3.2016 haben sich die EU-Finanzminister auf die Einführung einheitlicher Berichtspflichten für international agierende Unternehmensgruppen und den Austausch dieser Informationen zwischen den Mitgliedstaaten geeinigt. Damit setzt die EU eine wesentliche Maßnahme der OECD zur Eindämmung von missbräuchlichen Steuergestaltungsstrategien um.

Für Vermieter

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Einführung einer steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vorgelegt.

Der Entwurf sieht die Einführung einer Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohngebäude in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt vor.

Für internationale Unternehmensgruppen

Für international agierende Unternehmensgruppen ab einem jährlichen Gesamtumsatz von 750 Mio. € wird ab 2016 ein Country-by-Country-Reporting eingeführt.

Für Privatpersonen und Unternehmen mit Konten im Ausland

Die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung soll wirksamer bekämpft werden.

Dafür müssen deutsche Finanzinstitute steuerrelevante Daten von Ausländern melden, die ans Ausland weitergeleitet werden.

Umgekehrt erhält die deutsche Finanzverwaltung aus dem Ausland Informationen über Kapitalerträge inländischer Steuerpflichtiger.

EU-Länder und andere Staaten nehmen ab 2016 an diesem Informationsaustausch teil.

Für Unternehmen mit Tochtergesellschaften im EU-Ausland

Die Europäische Union hat einen verpflichtenden, automatischen und regelmäßigen Informationsaustausch

Konkret geht es um die Einführung des sog. Country-by-Country-Reportings. Danach sind Unternehmensgruppen mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 750 Mio. € ab dem Wirtschaftsjahr 2016 u.a. verpflichtet, Angaben über die Umsätze, den Gewinn, gezahlte Ertragsteuern, einbehaltene Gewinne und die Beschäftigtenzahl für jede Einheit der Unternehmensgruppe zusammenzustellen und an die zuständige Finanzverwaltung zu melden.

Die Daten sind grundsätzlich von der Obergesellschaft für die gesamte Gruppe mitzuteilen. Ist die Obergesellschaft nicht in der EU ansässig, geht die Pflicht auf die in der EU ansässigen Tochterunternehmen über.

Die finale Verabschiedung dieser Vorschrift durch den Europäischen Rat ist für Mai 2016 vorgesehen. Im Anschluss daran sind die Regelungen binnen zwölf Monaten in den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Für Deutschland werden entsprechende Gesetzesentwürfe bereits für den Frühsommer 2016 erwartet.

Hinweis:

Gehören Sie einem internationalen Unternehmensverbund mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 750 Mio. € an, sollten Sie sich möglichst umgehend mit den Neuregelungen beschäftigen, um die ab 2016 geltenden Berichtspflichten erfüllen zu können.

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz verabschiedet

Auf dem Weg zum automatischen Informationsaustausch von Bankdaten wurde Ende 2015 das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz verabschiedet. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung wirksamer als bisher zu bekämpfen.

Nach dem Gesetz sind deutsche Finanzinstitute wie Banken, Sparkassen und Versicherungen verpflichtet, steuerlich relevante Daten ihrer ausländischen Kunden zu sammeln und diese laufend an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Anschließend werden diese Daten an die jeweiligen ausländischen Steuerbehörden übermittelt.

Im Gegenzug erhält das Bundeszentralamt für Steuern laufend Informationen ausländischer Steuerbehörden über im jeweiligen Ausland unterhaltene Finanz- und Bankkonten von inländischen Personen. Diese Daten werden an die Finanzämter weitergeleitet und mit den Angaben der eingereichten Steuererklärungen abgeglichen.

Zu den zu meldenden Daten gehören die persönlichen Angaben der Kontoinhaber, die Kontonummern, die Jahresendsalden und die gutgeschriebenen Kapitalerträge.

Neben den EU-Staaten haben sich weitere Staaten zu diesem automatischen jährlichen Informationsaustausch verpflichtet. Der erste Informationsaustausch betrifft das Jahr 2016 und ist bis zum 30.9.2017 abzuwickeln.

Internationaler Informationsaustausch über Tax Rulings ab 2017

Bisher sind der Finanzverwaltung eines Landes spontane Mitteilungen über verbindliche Auskünfte mit grenzüberschreitendem Bezug und ihre verbindlichen Vorabzusagen (Advance Tax Rulings), die einem Unternehmen dieses Landes erteilt wurden, an die Finanzbehörden anderer EU-Länder möglich. Dieses selten genutzte Verfahren wird durch ein neues,

verpflichtendes ersetzt. Ab 2017 müssen die Mitgliedstaaten bestimmte Informationen über verbindliche Auskünfte mit grenzüberschreitender Wirkung den anderen Mitgliedstaaten automatisch und regelmäßig zur Verfügung stellen. Der Austausch schließt in den letzten fünf Jahren erteilte und noch gültige verbindliche Auskünfte ein, wobei hier Ausnahmen vorgesehen sind. Die neue Informationspflicht soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessern und missbräuchliche Steuergestaltungen erschweren.

Der automatische Informationsaustausch wird über eine von der EU-Kommission eingerichtete Datenbank erfolgen, auf die nur die EU-Mitgliedstaaten Zugriff haben. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Öffentlichkeit keinen Zugriff erhält und dass keine Informationen zu kommerziellen, industriellen oder beruflichen Geheimnissen der betroffenen Unternehmen offengelegt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen die neuen EU-Vorschriften, die ab Januar 2017 anzuwenden sind, noch vor Ende 2016 in nationales Recht umsetzen.

Erweiterte Übermittlungspflichten für E-Bilanzen von Personengesellschaften

Unternehmen müssen grundsätzlich ihre Steuerbilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln (= sog. E-Bilanzen). Für Personengesellschaften galten hinsichtlich der Übermittlung der Kapitalkontenentwicklung und der Sonder- und Ergänzungsbilanzen besondere Übergangsregelungen, die nun ausgelaufen sind.

Personengesellschaften müssen für Wirtschaftsjahre ab 2015 zusätzlich folgende Berichtsbestandteile im Rahmen der E-Bilanz übermitteln:

- Die Kapitalkontenentwicklung ist nach dem amtlichen Schema zu übermitteln. Dadurch soll insbesondere die unterjährige Entwicklung der Gesellschafterkonten jedes Gesellschafters aufgeteilt in Eigenkapital- und Fremdkapitalkonten transparent werden. Bei den Eigenkapitalkonten sind die unterjährigen Änderungen zusätzlich differenziert nach Einlagen, Entnahmen und Umbuchungen auf andere Kapitalkonten darzustellen.
- Die Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter sind einschließlich zugehöriger Gewinn- und Verlustrechnungen als eigenständige Datensätze nach dem amtlichen Muster zu übermitteln. Da es keine besonderen Taxonomien gibt, ist die normale Kern-taxonomie anzuwenden.

Hinweis:

Insbesondere durch die Übermittlung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen entsteht bei Personengesellschaften mit vielen Gesellschaftern ein erheblicher Aufwand, da sich die Anzahl der zu übermittelnden Datensätze vervielfacht.

Gewinnneutrale Realteilung bei Fortführung der Personengesellschaft

Wird eine Personengesellschaft aufgelöst, führt diese Betriebsaufgabe für die Gesellschafter grundsätzlich zu einer steuerpflichtigen Aufdeckung der in der Gesellschaft vorhandenen stillen Reserven. Durch eine Realteilung kann dies verhindert werden, wenn die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Personengesellschaft unter sich aufteilen und es bei ihnen Betriebsvermögen bleibt.

über sog. Tax Rulings (verbindliche Auskünfte bzw. Zusagen mit grenzüberschreitendem Bezug) ab 2017 beschlossen.

Für Personengesellschaften

Für Personengesellschaften galten hinsichtlich der Übermittlung der E-Bilanz besondere Übergangsregelungen, die nun ausgelaufen sind.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2015 müssen Personengesellschaften zusätzlich für alle Gesellschafter gesondert auch die – Kapitalkontenentwicklungen und

– Sonder- und Ergänzungsbilanzen

nach amtlichem Datensatz übermitteln.

Für Gesellschafter von Personengesellschaften

Eine gewinnneutrale Realteilung setzte bislang immer die Beendigung der Personengesellschaft voraus.

Jetzt ermöglicht der Bundesfinanzhof steuerneutrale Realteilungen auch bei der Fortführung von Personengesellschaften.

Allerdings sind in diesen Fällen noch viele Detailfragen ungeklärt.

Für alle Unternehmen

Nach einer kürzlich veröffentlichten Verwaltungsauffassung sollten erhaltene Anzahlungen als Umsatzerlöse gebucht werden.

Diese Regelung wurde am 15.3.2016 wieder aufgehoben.

Für Vermieter

Die Anschaffungskosten für ein Blockheizkraftwerk sind sofort in voller Höhe von den Vermietungseinkünften abziehbar, wenn das Blockheizkraftwerk eine veraltete Heizungsanlage ersetzt.

Die gewinnneutrale Realteilung setzte bislang immer die Beendigung der Personengesellschaft voraus. Am 17.9.2015 hat der Bundesfinanzhof diese restriktive Rechtsprechung aufgegeben. Jetzt kann eine gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft auch beim Ausscheiden eines Gesellschafters vorliegen, wenn die Gesellschaft von mindestens zwei der verbliebenen Gesellschafter fortgeführt wird.

Diese Änderung der Rechtsprechung lässt noch viele Fragen zur Realteilung unbeantwortet. Im Urteilsfall ist der Gesellschafter unter Mitnahme eines Teilbetriebs (z.B. Zweigniederlassung) aus der Personengesellschaft ausgeschieden. Ob eine steuerneutrale Realteilung ebenso möglich ist, wenn ein ausscheidender Gesellschafter Einzelwirtschaftsgüter ohne Teilbetriebsstatus erhält, ist noch offen.

Aktuelle Entwicklungen zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen

Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs und eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums sollten erhaltene Anzahlungen für Werkverträge ab 2015 als Umsatzerlöse gebucht werden. Dies hätte zu einer sofortigen Realisierung der damit verbundenen Gewinne geführt. Gegen diese Ansicht wendete sich u.a. das Institut der Wirtschaftsprüfer, da die Gewinnrealisierung für Abschlagszahlungen aus handelsrechtlicher Sicht nicht gegeben sei.

Das Bundesfinanzministerium lenkte nun ein und hat am 15.3.2016 das bisherige Schreiben aufgehoben. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wird nun nur noch auf Abschlagszahlungen für Leistungen nach der bis 2009 gültigen Honorarordnung der Architekten und Ingenieure angewendet.

Damit ist für alle übrigen Abschlagszahlungen der alte Rechtszustand wiederhergestellt. Eine Buchung als Umsatzerlös und damit die Gewinnrealisierung erfolgt erst dann, wenn das Werk abgenommen ist.

Anschaffungskosten für ein Blockheizkraftwerk als sofort abziehbarer Aufwand

Blockheizkraftwerke in einem Wohngebäude dienen der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme. Dabei wird der Strom in der Regel insoweit ins öffentliche Netz eingespeist, als er nicht im Gebäude verbraucht wird. Der eigentliche Zweck liegt jedoch in der Beheizung und Warmwasserversorgung des Gebäudes.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied bereits am 23.9.2014, dass die Kosten für die Anschaffung und Inbetriebnahme eines Blockheizkraftwerks in einem zu Wohnzwecken vermieteten Gebäude sofort und in voller Höhe von den Vermietungseinkünften abgezogen werden dürfen, wenn das Blockheizkraftwerk im Austausch gegen eine veraltete Heizungsanlage eingebaut wird.

Dieser Auffassung hat sich nun auch die Finanzverwaltung mit Wirkung ab 1.1.2016 angeschlossen.

Für bis zum 31.12.2015 angeschaffte, hergestellte oder verbindlich bestellte Blockheizkraftwerke, die eine verbrauchte Heizungsanlage ersetzen, wird dem Vermieter das Wahlrecht gewährt, die Anschaffungskosten sofort als Aufwand abzuziehen oder das Kraftwerk

über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Das Wahlrecht ist in der Steuererklärung für das Jahr 2015 auszuüben.

Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen bei Teilauszahlung

Eine Abfindung, die bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses als Entschädigung gezahlt wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt besteuert werden. Dazu muss die Abfindung im Regelfall innerhalb eines Kalenderjahres gezahlt werden und höher sein als das Gehalt, das der Arbeitnehmer ohne Kündigung bis zum Ende dieses Jahres noch erhalten hätte.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine ermäßigte Besteuerung bei Auszahlung einer Abfindung in unterschiedlichen Teilbeträgen und Kalenderjahren nur möglich, wenn neben der Hauptzahlung nur eine geringfügige Nebenleistung im anderen Kalenderjahr gezahlt wird.

Als unschädliche Nebenleistung erkennt die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 4.3.2016 einen Teilbetrag von maximal 10% der Hauptzahlung an.

Eine geringfügige Nebenleistung kann grundsätzlich nicht mehr angenommen werden, wenn diese mehr als 10% der Hauptzahlung beträgt.

Beträgt die Nebenleistung mehr als 10% der Hauptzahlung, wird eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der individuellen Steuerbelastung vorgenommen. Eine Nebenleistung ist dann geringfügig und somit für die Steuerermäßigung unschädlich, wenn sie geringer ist als der durch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Hauptleistung erzielte Steuervorteil.

Teilauszahlungen von Abfindungen können außerdem dann steuerlich begünstigt sein, wenn sie wegen besonderer Umstände erfolgen, z. B. aus sozialer Motivation bzw. bei einer persönlichen Notlage des Empfängers.

Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Grundstücksgeschäften

Der Bundesfinanzhof hat am 21.10.2015 entschieden, dass die Option zur Umsatzsteuerpflicht bei dem Verkauf eines (bebauten) Grundstücks nur in dem notariell zu beurkundenden Kaufvertrag erklärt werden kann. Eine nachträgliche Vereinbarung, selbst wenn diese notariell beurkundet wird, ist für die Option nicht ausreichend.

Hintergrund ist, dass Veräußerungen von (bebauten) Grundstücken grundsätzlich umsatzsteuerfrei zu behandeln sind. Sofern in den vorangegangenen Jahren von dem Veräußerer Investitionen getätigt wurden und hierbei die Vorsteuer abgezogen wurde, ist der steuerfreie Verkauf des Grundstücks für den Vorsteuerabzug im Nachhinein schädlich. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Investitionen ist die Vorsteuer ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Um diesen Nachteil zu vermeiden, kann unter bestimmten Bedingungen zur Umsatzsteuerpflicht im notariell zu beurkundenden Kaufvertrag optiert werden.

Da der Notar die steuerlichen Rahmenbedingungen nicht abschließend prüfen muss, empfehlen wir Ihnen dringend, den Vertrag vor der notariellen Beurkundung unter Berücksichtigung der neuen Grundsätze des Bundesfinanzhofs prüfen zu lassen.

Für Steuerpflichtige mit Abfindungsvereinbarungen

Abfindungen an ausscheidende Mitarbeiter unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen einem ermäßigten Steuersatz.

Teilauszahlungen in unterschiedlichen Jahren sind unschädlich, wenn die geringere Teilauszahlung maximal 10% der Hauptzahlung beträgt.

Eine Teilauszahlung von mehr als 10% ist grundsätzlich schädlich.

Teilauszahlungen ab 10% der Hauptzahlung erfordern Einzelfallprüfungen.

Teilauszahlungen können auch bei Vorliegen besonderer Umstände steuerbegünstigt erfolgen.

Für alle Unternehmen, die Grundstücke verkaufen bzw. erwerben

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht muss im Grundstückskaufvertrag ausgeübt werden.

Eine nachträgliche Beurkundung der Option ist lt. Bundesfinanzhof nicht zulässig.

Wir empfehlen Ihnen, vor der notariellen Beurkundung eine steuerliche Prüfung vornehmen zu lassen!

Für alle Unternehmen mit grenzüberschreitenden Lieferungen bzw. Einkäufen

Bereits in 2015 wurden neue Grundsätze zur umsatzsteuerlichen Behandlung von grenzüberschreitenden Reihengeschäften durch den Bundesfinanzhof aufgestellt. Nun soll das Umsatzsteuergesetz entsprechend angepasst werden.

Danach ist zur Bestimmung der warenbewegten und damit ggf. steuerfreien Lieferung maßgeblich, welcher der Beteiligten den Transport beauftragt hat.

Überprüfen Sie den Status quo Ihrer Reihengeschäfte im Vorgriff auf die Gesetzesänderung und den sich ggf. ergebenden Handlungsbedarf!

Für alle Unternehmen, die Vorsteuer- vergütungsanträge stellen

Eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug, wenn der grenzüberschreitende Umsatz steuerfrei ist.

Betroffen sind ausländische Unternehmer, die deutsche Umsatzsteuer

Rechtsänderungen bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften

Der Bundesfinanzhof hat am 25.2.2015 neue Grundsätze zur Beurteilung von grenzüberschreitenden Reihengeschäften aufgestellt, die in Teilen wesentlich von der Auffassung der Finanzverwaltung abweichen (vgl. auch Ausgabe 3/2015 von „Steuern & Wirtschaft aktuell“, Seite 9). Fraglich war bisher die Reaktion von Gesetzgeber und Finanzverwaltung. Mittlerweile ist ein Entwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Umlauf, der die neuen Grundsätze des Bundesfinanzhofs berücksichtigt, aber auch darüber hinausgehende Vereinfachungen enthält.

Reihengeschäfte liegen vor, wenn mindestens drei Beteiligte miteinander Liefergeschäfte über den gleichen Liefergegenstand abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferanten zum letzten Abnehmer transportiert wird. Die Urteile des Bundesfinanzhofs befassten sich mit der Frage, welcher Lieferung in einem Reihengeschäft mit drei Beteiligten der Warentransport zuzuordnen ist. Diese Frage ist von Bedeutung, da bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften lediglich die mit dem Warentransport verbundene Lieferung (= bewegte Lieferung) eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bzw. Ausfuhrlieferung darstellen kann. Die jeweils andere Lieferung ist im Inland bzw. Ausland umsatzsteuerpflichtig.

In dem Entwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist vorgesehen, dass in den Fällen, in denen der erste Lieferant den Transport ausführt, die Lieferung durch ihn als warenbewegte und damit ggf. steuerfreie Lieferung behandelt werden kann. Sofern der Transport durch den letzten Abnehmer in der Reihe beauftragt wird, ist die letzte Lieferung in der Reihe warenbewegt und ggf. steuerfrei. Wenn ein mittlerer Unternehmer in der Reihe den Transport beauftragt, dann ist grundsätzlich die Lieferung an ihn als warenbewegt und ggf. steuerfrei zu behandeln. Hiervon abweichend kann die erste Lieferung steuerpflichtig behandelt werden, wenn der mittlere Unternehmer gegenüber seinem Lieferanten u. a. mit einer USt-IDNr. des Landes auftritt, in dem der Transport beginnt. Der mittlere Unternehmer hat damit durch die Wahl der USt-IDNr. die Möglichkeit, aktiv die umsatzsteuerliche Behandlung zu beeinflussen.

Mit einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist im Laufe dieses Jahres mit Wirkung zum 1.1.2017 zu rechnen. Als Reaktion auf die geplante Gesetzesänderung empfehlen wir Ihnen, jetzt den Status quo Ihrer Lieferbeziehungen zu prüfen.

Einschränkungen beim Vorsteuer- vergütungsverfahren

Das Bundesfinanzministerium hat am 16.2.2016 zum Vorsteuerabzug aus Rechnungen bei grenzüberschreitenden Lieferungen Stellung genommen. Grundsätzlich können grenzüberschreitende Lieferungen (innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen) umsatzsteuerfrei behandelt werden. Mit der Steuerfreiheit sind aber hohe Nachweispflichten für den leistenden Unternehmer verbunden, sodass aus Vorsichtsgründen häufig Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgewiesen werden, wenn die Nachweise nicht vollständig vorliegen. Die Finanzverwaltung vertritt nun die Auffassung, dass in entsprechenden Fällen dem Kunden der Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen nicht zusteht. Die häufig verwendete Praxislösung „im Zweifel mit Umsatzsteuerausweis“ wird damit sehr ungünstig.

Betroffen sind in erster Linie ausländische Unternehmen (z.B. auch Konzerngesellschaften), die den deutschen Vorsteuerabzug im Rahmen des sog. Vorsteuervergütungsverfahrens geltend machen. Unseres Erachtens sollten auch deutsche Unternehmen, die im

Ausland einen Antrag auf Vergütung ausländischer Umsatzsteuer stellen, die Regelung berücksichtigen.

Um Risiken aus Sicht des Kunden zu minimieren, regen wir an, die Buch- und Belegnachweise bei grenzüberschreitenden Lieferungen vollständig zwischen Kunden und leistenden Unternehmern auszutauschen, um die Steuerfreiheit zu sichern und den Ausweis von Umsatzsteuer in den dazugehörigen Rechnungen zu vermeiden.

RECHT

Haftung des Geschäftsführers einer GmbH

Das Oberlandesgericht München hat sich am 22.10.2015 mit gegenseitigen Überwachungspflichten der Geschäftsführer einer GmbH auseinandergesetzt. Das Gericht bestätigte dabei die ständige Rechtsprechung, dass eine interne Kompetenzverteilung zwischen den Geschäftsführern zu keiner Haftungsbefreiung der nicht zuständigen Geschäftsführer führt. Vielmehr bestehen bei den Geschäftsführern gegenseitige Kontroll- und Überwachungspflichten.

Im entschiedenen Fall verlangte eine GmbH die Rückzahlung des vertraglich nicht geschuldeten Weihnachtsgelds bzw. von Gehaltserhöhungen. Diese hatte der für Gehaltszahlungen zuständige Geschäftsführer an sich selbst ausgezahlt. Das Gericht bejahte hierbei auch eine Haftung des anderen, nicht für Gehaltszahlungen zuständigen Geschäftsführers, da dieser die für ihn erkennbar unberechtigten Gehaltsauszahlungen an den Mitgeschäftsführer nicht verhindert hatte.

Grundsätzlich führen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die für die Gesellschaft wirtschaftlich nachteiligen Geschäfte nicht zu Schadensersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer. Insbesondere bei unternehmerischen Entscheidungen besitzen die Geschäftsführer einen Ermessensspielraum. Nachteilige Entwicklungen eines Geschäfts begründen keine Schadensersatzpflicht gegen den Geschäftsführer, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung das Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

Schadensersatzansprüche scheiden ebenfalls aus, wenn eine wirksame Entlastung der Geschäftsführung erfolgt ist und für das entlastende Organ bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar war, dass Schadensersatzansprüche bestehen könnten.

JAHRESABSCHLUSS

IFRS 16 Leases: Auswirkungen bei der praktischen Umsetzung

Das International Accounting Standards Board hat am 13.1.2016 den neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 16 zur Leasingbilanzierung veröffentlicht. Die gravierende Neuregelung besteht in der bilanziellen Erfassung der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen als Vermögenswerte und der korrespondierenden Barwerte der Leasingzahlungen als Verbindlichkeiten beim Leasingnehmer. Aufseiten des Leasinggebers ändert sich die Bilanzierung nicht wesentlich.

abziehen wollen. Im Ausland ist mit vergleichbaren Einschränkungen für deutsche Unternehmen zu rechnen. Wir empfehlen Ihnen, die Nachweispflichten einzuhalten und Rechnungen ohne Umsatzsteuer auszustellen.

Für Geschäftsführer

Ein Geschäftsführer haftet für Schäden aus erkennbar pflichtwidrigen Handlungen seines Mitgeschäftsführers. Hiervon befreit ihn ein Geschäftsverteilungsplan mit einer anderslautenden Kompetenzzuordnung nicht.

Bei ordnungsgemäß ausgeübten Geschäftsführungsentscheidungen haften Geschäftsführer nicht für eintretende Nachteile.

Für IFRS-Anwender mit Leasingverträgen

Der neue IFRS 16 ändert die Leasingbilanzierung beim Leasingnehmer grundlegend.

Zukünftig sind sämtliche Vermögenswerte und Schulden aus Leasingverträgen beim Leasingnehmer zu bilanzieren.

Hierdurch ändern sich wichtige Kennzahlen wie z.B. die Eigenkapitalquote, EBIT und EBITDA.

Für HGB-Bilanzierende

Der neue DRS 24 definiert immaterielle Vermögensgegenstände und regelt deren Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen sowie die Bilanzierung von Änderungsarbeiten.

Für HGB-Bilanzierende

Die derzeitige Niedrigzinsphase führt zu erhöhten Pensionsrückstellungen und damit zu steigenden Belastungen der Unternehmen.

Zur Abmilderung dieser Belastungen wurden durch eine Gesetzesänderung die Abzinsung und damit die Pensionsrückstellungen verringert.

Die zukünftige Bilanzierung sämtlicher Vermögenswerte und Schulden aus Leasingverträgen führt dazu, dass die bisher mit Leasingverhältnissen verbundenen Verkürzungen der Bilanzsummen (Off-Balance-Bilanzierung) bis auf wenige Ausnahmen ausgeschlossen werden. Beim Leasingnehmer entsteht hierdurch ein deutlich verändertes bilanzielles Bild.

Insgesamt kommt es infolge des neuen Standards zu einer Steigerung der Transparenz und einem erhöhten Informationsgehalt von Jahresabschlüssen, da Leasingverhältnisse nun besser bilanziell abgebildet werden. Dabei ändern sich mit der Anwendung des IFRS 16 wichtige Unternehmenskennzahlen wie z. B. die Eigenkapitalquote, EBIT und EBITDA.

Der Zeitpunkt der Erstanwendung ist der 1.1.2019.

DRS 24: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard DRS 24 wurde im Oktober 2015 verabschiedet. Er definiert für das HGB den Begriff der immateriellen Vermögensgegenstände und konkretisiert deren Bilanzierung in Konzernabschlüssen.

Ein Vermögensgegenstand liegt demnach vor, wenn ein Gut nach allgemeiner Verkehrsauffassung einzeln verwertbar ist. Der DRS 24 präzisiert diesen Grundsatz hinsichtlich der immateriellen Vermögensgegenstände sowie deren Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen.

Eine wesentliche Neuregelung betrifft die bilanzielle Erfassung von Aufwendungen für die Veränderung von immateriellen Vermögensgegenständen. Für die Bilanzierung ist hiernach entscheidend, ob es sich um eine wesentliche Verbesserung – sog. Modifikation – oder um eine Wesensänderung handelt.

Die Veröffentlichung durch das Bundesjustizministerium erfolgte am 23.2.2016. Der Standard ist für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, anzuwenden.

Abzinsung der Pensionsrückstellungen geändert

Pensionsrückstellungen sind mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzinzinsen. Die anhaltende Niedrigzinsphase führt über eine verringerte Abzinsung zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen und damit zu steigenden Aufwendungen und Ergebnisbelastungen.

Zur Abmilderung der Ergebnisbelastungen wurde Ende Februar 2016 eine Gesetzesänderung beschlossen. Danach ist der vorstehend genannte durchschnittliche Marktzins auf Basis der vergangenen zehn Jahre zu berechnen. Es ergibt sich zum 31.12.2015 ein Zinssatz von 4,31% gegenüber 3,89% bei einer Betrachtung der vergangenen sieben Jahre. Damit steigen die Pensionsrückstellungen weniger stark an. Die Gesetzesänderung trat am 17.3.2016 in Kraft.

Hinweis:

Die Neuregelung ist erstmals für ab dem 1.1.2016 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Für ab dem 1.1.2015 beginnende Geschäftsjahre besteht ein Wahlrecht zur Anwendung.

Zu beachten ist, dass eine Ausschüttungssperre in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Pensionsrückstellung nach alter und nach neuer Berechnung besteht. Der ausschüttungsgespernte Betrag muss im Anhang oder unter der Bilanz vermerkt werden.

Steuerrechtlich gilt unverändert ein Abzinsungssatz von 6%. Die handelsrechtlich höheren Aufwendungen aus der Abzinsung mit 4,31% bzw. 3,89% finden demnach steuerlich keine Berücksichtigung.

WIRTSCHAFT

Verabschiedung des neuen KWKG 2016

Am 1.1.2016 ist das neue KWKG 2016 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) in Kraft getreten. Es steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Wesentliche Neuerungen sind zum einen, dass die KWK-Zuschläge (Mehrvergütungen) für selbst erzeugten und genutzten KWK-Strom weitgehend entfallen. Zum anderen bekommen Bestandsanlagen von Erdgas-KWK, die bereits aus der KWKG-Förderung herausgefallen sind, zunächst für vier Jahre KWK-Zuschläge für den eingespeisten Strom. Für Anlagen ab einer elektrischen Leistung von 100 kW gilt ein Direktvermarktungs-Gebot.

Unverändert kann eine Begrenzung der von Abnehmern zu zahlenden KWK-Umlage für diejenigen stromintensiven Unternehmen erreicht werden, deren Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen. Allerdings wurde der Schwellenwert für die Vergünstigung gegenüber den bisherigen Regelungen signifikant von 100.000 kWh je Abnahmestelle auf 1 GWh erhöht.

Bei der Berechnung des Stromkostenverhältnisses wird erstmals auf die Umsätze und Stromkosten des Geschäftsjahres anstelle des Kalenderjahres abgestellt. Das Stromkostenverhältnis ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

Für alle Unternehmen

Das KWKG 2016 löst das KWKG 2012 ab.

Es ergeben sich Änderungen bei den Zuschlägen (Mehrvergütungen) für Stromerzeuger.

Stromkostenintensive Unternehmen (Stromkosten > 4% der Umsatzerlöse) können sich die zu zahlenden KWK-Umlagen ermäßigen lassen. Hierfür muss je Abnahmestelle mindestens 1 GWh (bisher 0,1 GWh) bezogen werden.

KURZNACHRICHTEN

Bewirtungskosten im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind für betriebsfremde Teilnehmer nur zu 70% abzugsfähig.

Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung, die in eine Sofortrentenversicherung eingezahlt werden, werden letztlich in der Sozialversicherung doppelt verarbeitet.

Verluste aus dem Verfall von Optionen sind steuerlich anzuerkennen.

Kosten für Besuchsfahrten eines Ehepartners sind keine Werbungskosten.

Deutsche Steuergesetze dürfen Doppelbesteuerungsabkommen punktuell außer Kraft setzen.

Notrufsystem als haushaltsnahe Dienstleistung

Bauleistende Unternehmen erhalten Hilfe vom Bundesfinanzhof gegen die rückwirkende Einschränkung des Vertrauensschutzes hinsichtlich der Umsatzsteuer.

- Nehmen Arbeitnehmer und Geschäftspartner an einer Betriebsveranstaltung teil, ist der auf die betriebsfremden Personen entfallende Anteil an den Bewirtungskosten nur zu 70% abzugsfähig (Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 26.11.2015).
- Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung, die nach der Auszahlung in einer Sofortrentenversicherung angelegt werden, unterliegen sowohl bezüglich der Auszahlung der Direktversicherung in die Sofortrentenversicherung als auch mit den späteren Rentenzahlungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Sie werden also doppelt mit Versicherungsbeiträgen belastet, da es sich um zwei verschiedene Versicherungen handelt (so Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vom 3.12.2015).
- Verluste, die Privatanleger aus dem Verfall wertlos gewordener Optionen erleiden, sind entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich anzuerkennen. Steuerpflichtige können die Wertverluste daher mit anderen Kapitaleinkünften verrechnen (Bundesfinanzhof vom 12.1.2016).
- Kosten für Besuchsfahrten eines Ehepartners zur auswärtigen Tätigkeitsstätte des anderen Ehepartners können auch bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit nicht als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden (Bundesfinanzhof vom 22.10.2015).
- Ein Steuergesetz, das im Widerspruch zu einem Doppelbesteuerungsabkommen steht, ist nicht verfassungswidrig (Bundesverfassungsgericht vom 15.12.2015). Damit steht es dem Gesetzgeber weiterhin frei, durch Doppelbesteuerungsabkommen erzeugte vermeintliche Steuerschlupflöcher mittels nationaler Gesetze zu schließen.
- Die Kosten für ein 24-stündiges Notrufsystem, die Bewohner im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ für Hilfeleistungen rund um die Uhr tragen, können als sog. haushaltsnahe Dienstleistungen die Einkommensteuer um 20% der jährlichen Kosten, max. 4.000 € im Jahr, mindern (Bundesfinanzhof vom 3.9.2015).
- Der Bundesfinanzhof hat Aussetzung der Vollziehung zu Fällen betr. der Frage gewährt, ob die gesetzliche Neuregelung zur Einschränkung des Vertrauensschutzes hinsichtlich der Umsatzsteuer für bauleistende Unternehmen verfassungswidrig ist und widerspricht damit Urteilen der Finanzgerichte Düsseldorf und Köln (Beschluss vom 17.12.2015 und vom 27.1.2016). Die Finanzverwaltung plant eine Verwaltungsanweisung zur Klärung entsprechender Fälle.

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

Mitarbeiter



Zum 1. April 2016 begrüßen wir Frau **Beate Welge**, die die TREUMERKUR als Steuerberaterin unterstützen wird.



Ab dem 4. April 2016 verstärkt Frau **Barbara Klingberg-Wieners** unser Lohnbuchhaltungs-Team.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel: +49 (0)202 45960-0
Fax: +49 (0)202 45960-60

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 (0)2361 106257-30
Fax: +49 (0)2361 106257-21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 29.3.2016

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.